

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 11, 13 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 29.07.2013 mit Beschluss-Nummer 355 – 36/13 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Einzugsgebiet der Stadt Allstedt erhebt die Gemeinde Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA.

(2) Die Stadt Allstedt ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrags nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen. Die genannten Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu löschen.

§2 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind einen Platz in einer Einrichtung im Einzugsgebiet der Stadt Allstedt in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.

(2) Sofern mehrere Personen die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung veranlassen, so sind sie Gesamtschuldner. Die Gemeinde kann die Kostenbeiträge von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

§ 3 Kostenbeitragshebung, Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Datum der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.

(3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Gebührenbescheid.

(4) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Die Monatsgebühr ist spätestens am 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Ausnahmen sind die Gastkindgebühren (siehe Abs. 7).

(5) Die Kostenbeiträge sind bargeldlos (Überweisung/Einzugsermächtigung) zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Erziehungsberechtigten vor, werden sie durch die Verwaltung eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers bedürfen immer der Schriftform.

(6) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate erhoben, auch beim Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats (mit Ausnahme des Abs. 2). So ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Platzes (z.B. Krankheit, Urlaub) und während eventueller Schließzeiten der Einrichtung der Kostenbeitrag weiter zu entrichten.

Der Kostenbeitrag kann aber durch die Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, wenn das Kind länger als 6 Wochen die Einrichtung wegen Krankheit oder anderen Ereignissen nicht besuchen kann.

(7) Für Gastkinder werden die Kostenbeiträge tagesweise erhoben. Der Kostenbeitrag wird dann vor Aufnahme des Kindes fällig. Der Einzahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge für ein Kind ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Allstedt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag gem. § 13 Abs. 4 KiFöG ab dem **01.01.2014** höchstens 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

(4) Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise gesonderte Kostenbeiträge, wie unter § 3 Abs. 7 der Satzung geregelt, erhoben. Gastkinder sind in der Regel im Hort nur während der Schulferien zulässig.

Im Ferienhort sind maximal 10 Betreuungstage je Monat für Gastkinder zulässig. Werden mehr Betreuungstage benötigt, ist eine Vereinbarung mit der regulären monatlichen Gebühr abzuschließen. Gastkindervereinbarungen können nur unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels abgeschlossen werden. Sie sind vor Aufnahme des Kindes schriftlich in der Stadtverwaltung abzuschließen.

Ein formloser schriftlicher Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn der Gastkindbetreuung in der Stadt Allstedt, Forststraße 9 in 06542 Allstedt zu stellen. Die Gastkindbeiträge sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Gastkindbetreuung	Gastkindbeiträge für ein Kind (EUR je Tag)
Tagessatz für einmalige Betreuung (Gastkindregelung)	Krippe 10,00 EUR Kindergarten 7,00 EUR Hort 4,00 EUR

(5) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Jugendamt des Landkreises, die Übernahme der Kostenbeiträge beantragen. Der Landkreis übernimmt unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ganz oder anteilig die Kostenbeiträge. **Abtretungserklärung**

§ 5 Verfahren bei Nichtbezahlung

(1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(2) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat kann der Bürgermeister der Stadt das Benutzungsverhältnis zum Ende des Folgemonats kündigen.

§ 6 Finanzielle Beteiligung bei Aufnahme von Kindern aus Gemeinden außerhalb der Wohnsitzgemeinde

Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen Wohnsitz hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanzieren. Die betreffende Wohnsitzgemeinde ist grundsätzlich für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages zuständig. Eine entsprechende Vereinbarung ist zwischen den Gemeinden abzuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Allstedt in Kraft.

Allstedt, den 30.07.2013

Richter
Bürgermeister

Siegel